

Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW und bundesweit festgelegte Themen mit einem höheren Fördersatz in der Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft“ (LE 14 - 20)

Allgemeine Hinweise

Gemäß Pkt. 1.3 der SRL „LE-Projektförderungen LE 14-20“ haben alle im Rahmen dieser SRL angebotenen Vorhabensarten – und damit auch die Vorhabensarten der Maßnahme 1 – zur Verwirklichung folgender Ziele gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz
- Ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen

Zudem müssen die Inhalte der M1-Bildungsvorhaben mind. einem der Schwerpunktbereiche der EU-Prioritäten gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuordenbar sein und einen Beitrag zu dessen Zielerreichung liefern.

Laut SRL (GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0088-II/2/2016, 2. Änderung, genehmigt am 21.07.2016, in Kraft getreten am 23.07.2016) sind für die Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft“ je nach Vorhabensart, Thema, übergeordnetes Interesse des BMLFUW und Wirkungsbereich (Bundes- oder Länderprojekte) unterschiedliche Fördersätze (100 %, 80 % oder 50 %) vorgesehen.

A. Fördersatz 100 %

Der Fördersatz von 100 % gilt gemäß Punkt 2.6.1, 3.6.1.1, 3.6.2.1 und 4.6.1.1 der SRL ausschließlich für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW, die über Bundesvorbehalt („Poolprojekte“) finanziert werden. Dazu zählen Vorleistungen wie Bedarfs- und Wirkungsstudien für M1-Bildungsvorhaben, die Entwicklung und Bewerbung von bundesweiten M1-Bildungsmaßnahmen inkl. Multiplikatorenschulung, Pilotprojekte für bundesweite M1-Bildungsvorhaben, die Erstellung von Unterlagen und Hilfsmitteln für Vortragende und Teilnehmer für bundesweite M1-Bildungsvorhaben, Informationsbroschüren und Berichte von bundesweiter Relevanz, EDV-Anwendungen für E-Learning und für Betriebszweigauswertungen mit einzel- und zwischenbetrieblichen Kennzahlenvergleichen in den vom BMLFUW anerkannten Arbeitskreisen (siehe Punkt B). Weiters werden Poolprojekte für Austauschprogramme und Demonstrationsvorhaben mit 100 % gefördert.

Für die **Durchführung** von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen mit Teilnehmern in Poolprojekten zu bundesweit festgelegten Themen ist max. ein Fördersatz von 80 % möglich (siehe Punkt B). In besonders begründeten Fällen (z. B. aktueller Anlass, dringender Handlungsbedarf, sensibles Thema, spezielle Zielgruppe, Pilotprojekt) ist eine Ausnahme (Fördersatz 100 %) möglich.

Für Länderprojekte gilt der Fördersatz von 100 % ausschließlich für Demonstrationsvorhaben (Einvernehmen mit BMLFUW erforderlich) und für die Durchführung von agrarpädagogischen Maßnahmen (Schule-am-Bauernhof-Lehrausgänge, Seminarbäuerinneneinsätze). Für die Koordination von agrarpädagogischen Maßnahmen gilt der Fördersatz von 80 %.

B. Fördersatz 80 %

Der Fördersatz von 80 % gilt gemäß Punkt 2.6.1 und 3.6.2.1 der SRL für die **Umsetzung** von bestimmten vom BMLFUW festgelegten Themen und bundesweiten Bildungsinitiativen in Form von **Pool- oder Länderprojekten**.

Für folgende Themen ist in der Umsetzung ein Fördersatz von 80 % möglich:

- a) Anliegen und Themen des öffentlichen Interesses: Biodiversität, Klimaschutz, Reduktion von Emissionen und Immissionen, Energieeffizienz, Gewässerschutz (Oberflächen- und Grundwasser), nachhaltige Bodenbewirtschaftung (Erosionsschutz, Humusaufbau, Vermeidung von Bodenverdichtung), Tierwohl/Tierschutz im Bereich Nutztierhaltung, Schutz der natürlichen Lebensräume und Schutz vor Naturgefahren
- b) Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen in den Bereichen gesamtbetriebliche Aufzeichnungen mit Kennzahlenanalyse, strategische Betriebsplanung, Hofübergabe, Spezialangebote zur Förderung der Unternehmerpersönlichkeit, Risikomanagement im Betrieb, professionelle Vertretung nach außen (ZAM-Produkte, die in Poolprojekten entwickelt wurden)
- c) Innovation und Diversifizierung zur Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten und Wertschöpfungsmodellen auf den Betrieben (z. B. Green-Care-Angebote)
- d) Lebensqualität am Bauernhof (eingeschränkt auf die Bereiche Zusammenleben am Hof, Bewältigung von psychosozialen Herausforderungen, Work-Life-Balance [Familie, Arbeit/Betrieb, Ausgleich/Erholung]); nicht dazu zählen die Bereiche Ernährung und Gesundheit)
- e) Einhaltung von Anforderungen der GAP und von Agrarumweltmaßnahmen, verpflichtende Schulungen (z. B. TGD, Sachkundenachweis)
- f) Verbesserung der Lebensmittelqualität, Lebensmittelsicherheit, Qualitätsprogramme entlang der Wertschöpfungskette
- g) Nachwachsende Rohstoffe (Biomasseproduktion) und Bioenergiegewinnung
- h) Holzmobilisierung

In besonders begründeten Fällen (z. B. aktueller Anlass, dringender Handlungsbedarf, sensibles Thema, spezielle Zielgruppe, Pilotprojekt, alternative Betriebszweige mit geringer heimischer Marktabdeckung, Aufbereitung aktueller Forschungs- und Versuchsergebnisse für die Praxis) ist auch für andere Themen in bundesländerübergreifenden Projekten (Poolprojekten) ein Fördersatz von 80 % möglich.

Für folgende Bildungsinitiativen ist in der Umsetzung ein Fördersatz von 80 % möglich:

- a) Bundesweit abgestimmte Arbeitskreise mit Betriebszweigauswertungen und Stärken/Schwächen-Analysen („Betriebschecks“) außer Exkursionen in folgenden Bereichen:
- Ackerbau
 - Biogas,
 - Ferkelproduktion, Schweinemast
 - Lämmerproduktion, Schaf- und Ziegenmilchproduktion
 - Milchproduktion, Mutterkuhhaltung, Ochsenhaltung, Rindermast
 - Unternehmensführung
- b) Bildungsangebote der Initiative „Mein Betrieb – Meine Zukunft“:
- Self-Check mit Bildungs- und Orientierungsberatung
 - Unsere Erfolgsstrategie
 - Betriebsplanung, Betriebskonzept (Urproduktion, Diversifizierung)
 - Arbeitskreise (Bereiche siehe oben)
- c) Vom BMLFUW anerkannte Zertifikatslehrgänge (siehe Anhang 1)

C. Fördersatz 50 %

Der Fördersatz von 50 % gilt gemäß

- Punkt 2.6.1 der SRL für begleitende Berufsbildungsmaßnahmen (Fachlehrgang Landwirtschaft, Fachlehrgang Forstwirtschaft, Lehrgang landwirtschaftliches Betriebsmanagement, Lehrgang forstwirtschaftliches Betriebsmanagement) und alle sonstigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Punkt 3.6.2.1 der SRL für alle sonstigen Informationsmaßnahmen
- Punkt 4.6..2.1 der SRL für Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)

in Form von Pool- oder Länderprojekten.

Biologischer Landbau

Für Betriebe mit biologischer und konventioneller Wirtschaftsweise gelten grundsätzlich die gleichen Fördersätze. Die Umsetzung von Bio-Bildungsvorhaben in Länderprojekten ist mit 80 % förderbar, wenn sie den unter Punkt B genannten Themen und Initiativen entsprechen. Für alle sonstigen Bio-Bildungsvorhaben auf Länderebene gilt der Fördersatz von 50 %.